

1. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Marienwerder (Friedhofssatzung)

Auf Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr.19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr.38]), in Verbindung mit § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (BbgBestG) vom 7. November 2001 (GVBl.I/01, [Nr. 16], S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr.16]), hat die Gemeindevertretung in ihrer öffentlichen Sitzung am 24.10.2019 die 1. Änderungssatzung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Marienwerder beschlossen:

Art. 1 Änderung der Friedhofssatzung

1. In § 5 Abs. 3 wird ein neues Verbot „h“ hinzugefügt:
 - h) die Inbetriebnahme eines Maulwurf- oder Wühlmausschrecks
2. § 6 wird wie folgt neu gefasst:
 - (1) Auf dem Friedhof dürfen nur solche gewerbliche Tätigkeiten ausgeführt werden, die mit dem Friedhofszweck in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Die Ausführung von gewerbsmäßigen Tätigkeiten auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antrag ist spätestens 14 Tage vor der Aufnahme der beabsichtigten Tätigkeit bei der Friedhofsverwaltung zu stellen. Gewerbetreibende werden für die Tätigkeit auf dem Friedhof nur dann zugelassen, wenn einschlägige Fachkenntnisse sowie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für die beabsichtigten Tätigkeiten nachgewiesen werden. Die Vorschriften des Bestattungswesen (Brandenburgisches Bestattungsgesetz, BbgBestG), die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) und die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Marienwerder (Friedhofssatzung) sind in jedem Fall einzuhalten. Gewerbetreibende haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
 - (2) Die Zulassung zur gewerblichen Tätigkeit erfolgt bis aus Widerruf. Die Zulassung zur gewerblichen Tätigkeit ist als Nachweis mitzuführen und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Fahrzeuge die im Antrag zur gewerblichen Tätigkeit aufgeführt worden sind, dürfen die Friedhofswege befahren. Der Antragsteller macht Angaben über Art und zulässigem Gesamtgewicht der Kraftfahrzeuge, sowie deren amtliche Kennzeichen. Sollten sich Änderungen zum bestehenden Antrag ergeben, sind diese umgehend der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
 - (3) Gewerbliche Tätigkeiten dürfen die Ruhe und Würde des Friedhofs nicht stören. Sie sind werktags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr vorzunehmen. Bei der Ausführung dürfen Besucher des Friedhofs nicht behindert oder erheblich belästigt werden. In der Nähe einer Bestattung sind gewerbliche Tätigkeiten für die Zeit der Trauerfeierlichkeit einzustellen, soweit diese mit der Bestattung in keinem direkten Zusammenhang stehen.
 - (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden an denen sie nicht behindern. Nach Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit, sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof kein Abraum-, Rest- oder Verpackungsmaterial lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
 - (5) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen.
 - (6) Die Friedhofsverwaltung kann Gewerbetreibenden, welche trotz schriftlicher Mahnung gegen gesetzliche Vorgaben oder Vorschriften dieser Friedhofssatzung verstoßen (z.B. Aufstellung eines Grabmals ohne vorherige Genehmigung, Beisetzung von Urnen an nicht dafür

vorgeschriebenen Plätzen usw.) oder bei denen die Voraussetzung des Abs. 1 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, die Zulassung zur gewerblichen Tätigkeit für eine bestimmte Zeit oder dauerhaft durch schriftliche Bescheid entziehen. Bei schwerwiegenden Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

2. a § 10 Abs. 1 wird wie folgt neu formuliert:

Das Ausheben und Verfüllen von Gruften ist nur zugelassenen Bestattungsunternehmen gestattet. Der Abstand zwischen den Gruften darf 0,30 m nicht unterschreiten.

3. § 14 Abs. 1 a) wird wie folgt neu formuliert (Definition bleibt bestehen):

Wahlgrabstätte für Erdbestattungen/ Urnenbeisetzungen (Einzel-, Doppelwahl-, 3-, bzw. 4-Wahlstellen). Urnenbeisetzungen auf Sargstellen deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, müssen bei der Friedhofsverwaltung beantragt werden. Die Friedhofsverwaltung kann in Ausnahmefällen eine Zubettung der Urne zulassen.

4. § 14 Abs. 1 c) wird die Definition wie folgt neu formuliert:

Urnenrasengrabstätten (halbanonym) werden zur Beisetzung der Reihe im Abstand von je 0,50 m für jeweils eine Ascheurne zur Verfügung gestellt. Für die Urnenrasengrabstätte sind Grabmale liegend mit den Maßen (viereckige Platte) 0,30 m Höhe x 0,40 m Breite zulässig. Neuanlagen können in Abständen der Grabstätte und in der Gestaltung variieren. Das Bepflanzen und das Abstellen von Gegenständen aller Art auf den Rasengrabstätten sind nicht gestattet. Es können jedoch Pflanzschalen oder Gestecke an den dafür eingerichteten Stellen abgestellt werden. Die Pflege des Rasengrabfeldes obliegt der Gemeinde.

5. Es wird in § 14 Abs. 1 eine neue Grabart „f“ eingefügt:

f) **Erdgemeinschaftsanlage** (halbanonym)

Definition:

f) **Erdgemeinschaftsanlage** (halbanonym) wird zur Beisetzung von Särgen zur Verfügung gestellt. Die Grabgröße richtet sich nach der Größe einer Einzelwahlgrabstelle gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1. Die Ruhefrist beträgt gemäß § 12 dieser Satzung 20 Jahre. Die Grabfläche ist ausschließlich mit Rasen gestaltet, individuelle Bepflanzungen sind nicht gestattet. Es sind Grabmale liegend mit den Maßen (viereckige Platte) 0,30 m Höhe x 0,40 m Breite zulässig. Die Anlage und Unterhaltung der EGA (halbanonym) obliegt der Gemeinde.

6. § 16 Abs. 5 wird wie folgt neu formuliert:

Ein Anspruch auf Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Grabstättenbegrenzung oder der Umgebung besteht nicht. Ein Erwerb oder Nacherwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte ist möglich.

7. § 17 Abs. 2 wird wie folgt neu formuliert:

Die vorzeitige Rückgabe von Grabstätten ist nur aus wichtigen Gründen möglich und entsprechend bei der Friedhofsverwaltung schriftlich oder zur Niederschrift zu beantragen. Es entstehen bei der Antragsbearbeitung Verwaltungsgebühren, sowie zusätzliche Gebühren für die Grünflächenpflege innerhalb der satzungsgemäßen Ruhefrist. Die Grünflächenpflege erfolgt durch die Gemeindearbeiter bis zum Ende der Ruhefrist. Es wird eine Gebühr für die Grünflächenpflege gemäß der Friedhofsgebührensatzung erhoben.

8. § 20 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Grabmale und Steineinfassungen sind ihrer Größe entsprechend fachgerecht aufzustellen. Als maßgebliches Regelwerk ist ausschließlich die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein Akademie e.V. (DENAK) in der jeweils aktuellen Ausgabe anzusehen. Grabmale sind so aufzustellen und zu befestigen, dass diese dauerhaft standsicher sind und sich beim Öffnen der Grabes oder benachbarter Gräber weder umstürzen noch senken können.

9. § 20 Abs. 2 wird wie folgt neu formuliert:

Die Friedhofsverwaltung kann aus Sicherheitsgründen ein Entfernen oder das Umlegen von Grabmalen veranlassen. Die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.

10. Es wird in § 28 Abs. 1 Nr. 1 eine neue Ordnungswidrigkeit „h“ eingefügt:

h) Maulwurf- oder Wühlmausschreck in Betrieb nimmt

11. § 28 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt neu formuliert:

entgegen § 6 dieser Satzung

- a) gewerbliche Tätigkeiten ohne Zulassung auf den Friedhöfen ausübt oder ausüben lässt
- b) das Friedhofsgelände mit Fahrzeugen befährt, die nicht im Antrag aufgeführt sind
- c) Änderungen zum bestehenden Antrag der Friedhofsverwaltung nicht bekannt gibt
- d) Arbeits- und Lagerplätze nach Beendigung der Tätigkeit nicht wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt
- e) gewerbliche Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen reinigt
- f) Tätigkeiten auf dem Friedhof nicht vor Aufnahme der Arbeiten anzeigt

Art. 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Marienwerder (Friedhofssatzung), tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, 25.10.2019

Nedlin
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

1. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Marienwerder (Friedhofssatzung)

beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung am 24.10.2019
wird im „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“ Nr. 14/2019, 29. Jahrgang
am 26.11.2019 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 25.10.2019

Nedlin
Amtdirektor